

Gesetz vom zum Schutze der Jugend (Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Ziele

Dieses Gesetz soll unter besonderer Verantwortlichkeit von Erziehungsberechtigten, Unternehmern und Veranstaltern, sowie unter Bedachtnahme auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993, dazu beitragen, dass

1. junge Menschen sich gesund entwickeln können und zwar in körperlicher, geistiger, seelischer, ethischer, religiöser, sozialer und demokratischer Hinsicht,
2. junge Menschen in die Lage versetzt werden, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen,
3. junge Menschen vor Gefahren geschützt werden, denen sie aufgrund ihres Alters und Entwicklungsstandes nicht gewachsen sind,
4. das Bewusstsein der Gesellschaft für den Schutz junger Menschen gestärkt wird und
5. die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung der Jugend unterstützt werden.

§ 2

Informationspflicht

Das Land Burgenland hat dafür Sorge zu tragen, dass junge Menschen und Erziehungsberechtigte jeweils altersadäquat über

1. Inhalt und Sinn dieses Gesetzes und
2. körperliche, psychische und soziale Entwicklung gefährdende Faktoren, wie z.B. Gewalt, sexueller Missbrauch und Suchtmittelmissbrauch, informiert und aufgeklärt werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Junge Menschen: Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
Verheiratete, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres gelten nicht als junge Menschen im Sinne dieses Gesetzes, auch wenn sie noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Erziehungsberechtigte: Eltern und sonstige Personen und Einrichtungen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zukommt, sowie Personen, die im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten die Erziehung durch längere Zeit oder auf Dauer ausüben.
3. Begleitpersonen: Erziehungsberechtigte nach Z 2 oder Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, denen durch die Erziehungsberechtigten die Aufsicht über junge Menschen beruflich, vertraglich oder vorübergehend übertragen worden ist, sowie Personen, die im Rahmen einer Jugendorganisation mit der Führung von Kindern und Jugendlichen betraut worden sind.
4. Allgemein zugängliche Orte und öffentliche Veranstaltungen: Straßen, Gassen, Plätze und öffentliche Verkehrsmittel sowie Gaststätten und sonstige Lokale, sofern für deren Besuch nach diesem Gesetz nicht spezielle Vorschriften bestehen.
5. Öffentliche Veranstaltungen: Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind und nicht von vornherein auf einen in sich geschlossenen und nach außen abgegrenzten Personenkreis beschränkt sind. Nicht als öffentliche Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes gelten der Religionsausübung dienende Zusammenkünfte.

§ 4

Altersnachweis

Junge Menschen, die bei einem Verhalten angetroffen werden, das auf Grund dieses Gesetzes nicht jungen Menschen jeden Alters gestattet ist, haben im Zweifelsfall

1. den mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten behördlichen Organen und
2. den Erwachsenen, die sich andernfalls einer Übertretung nach diesem Gesetz schuldig machen könnten, ihr Alter, z. B. durch einen Lichtbildausweis, nachzuweisen.

§ 5

Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Begleitpersonen

(1) Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen obliegt es im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten, den jungen Menschen innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes jene Einschränkungen aufzuerlegen, die nach ihrem Entwicklungsstand im Einzelfall erforderlich sind.

(2) Erziehungsberechtigte und Begleitpersonen haben unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden jungen Menschen die Jugendschutzbestimmungen einhalten.

(3) Begleitpersonen von jungen Menschen, die bei einem Verhalten angetroffen werden, das aufgrund dieses Gesetzes nicht jungen Menschen jeden Alters gestattet ist, haben den mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten behördlichen Organen ihre Identität, z.B. durch einen Lichtbildausweis, nachzuweisen.

§ 6

Pflichten der Unternehmer und Veranstalter

(1) Unternehmer und Veranstalter sowie deren Beauftragte haben im Rahmen ihres Betriebes oder ihrer Veranstaltungen dafür zu sorgen, dass die auf ihre Tätigkeiten anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen von jungen Menschen eingehalten werden. Sie haben zu diesem Zwecke auf junge Menschen in zumutbarer Weise einzuwirken. Dies kann insbesondere durch Aufklärung, Feststellung des Alters, Verweigerung des Alkoholausschankes an unter 16-Jährige, Verweigerung des Zutrittes sowie Verweisung aus Räumlichkeiten oder von Grundstücken geschehen.

(2) Unternehmer und Veranstalter sowie deren Beauftragte haben auf Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltung nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, welche Hinweise und notwendigen Beschränkungen in Betrieben, Lokalen und Räumlichkeiten oder bei Veranstaltungen im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen haben. In dieser Verordnung kann auch festgelegt werden, wie die Unternehmer und Veranstalter diese Hinweise anbringen oder sonst in geeigneter Weise verlautbaren müssen.

§ 7

Allgemeine Pflichten

Unbeschadet der in den §§ 5 und 6 bestehenden Verpflichtungen ist es jedermann verboten, Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, welche die Gefahr von Verwahrlosung oder Entwicklungsstörungen bei jungen Menschen herbeiführen können bzw. jungen Menschen die Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu ermöglichen oder sie zu solchen Übertretungen zu veranlassen.

§ 8

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen

Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 1.00 Uhr erlaubt. Darüber hinaus dürfen sich junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres jeweils nur mit einer Begleitperson an allgemein zugänglichen Orten aufhalten oder öffentliche Veranstaltungen besuchen oder wenn ein rechtfertigender Grund (z.B. Heimweg) vorliegt.

§ 9

Für junge Menschen verbotene Lokale und Betriebsräumlichkeiten

(1) Junge Menschen dürfen sich nicht in Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten aufhalten, sofern diese wegen ihrer Art, Lage, Ausstattung oder Betriebsweise junge Menschen in ihrer Entwicklung im Sinne des § 1 dieses Gesetzes gefährden könnten, wie z.B. Lokale und Räumlichkeiten in denen Prostitution oder die Anbahnung von Prostitution ausgeübt wird, Peepshows, Swingerclubs, Brantweinschenken, Wettbüros oder Glücksspielhallen.

(2) Die Landesregierung kann darüber hinaus durch Verordnung bestimmen, in welchen sonstigen Lokalen und Räumlichkeiten, die wegen ihrer Art, Lage, Ausstattung oder Betriebsweise junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, der Aufenthalt von jungen Menschen verboten ist.

§ 10

Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Handlungen

(1) Inhalte von Medien im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2001, und Datenträgern sowie Gegenstände, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Handlungen, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, dürfen diesen nicht angeboten, vorgeführt, an diese weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden.

(2) Eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 ist insbesondere anzunehmen, wenn die genannten Medien, Datenträger, Gegenstände, Dienstleistungen, Veranstaltungen oder Handlungen

1. kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen,
2. Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, ethnischen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung diskriminieren oder
3. die Darstellung einer die Menschenwürde missachtender Sexualität beinhalten.

(3) Junge Menschen dürfen solche Medien, Datenträger oder Gegenstände nicht erwerben, besitzen oder verwenden und solche Veranstaltungen nicht besuchen sowie solche Dienstleistungen nicht in Anspruch nehmen.

(4) Wer gewerbsmäßig Medien, Datenträger, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne von Abs.1 anbietet, vorführt, weitergibt oder zugänglich macht, hat durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche Abgrenzungen, zeitliche oder technische Beschränkungen, Aufschriften oder mündliche Hinweise sicherzustellen, dass junge Menschen davon ausgeschlossen sind.

§ 11

Alkohol, Tabakwaren und sonstige Rausch- und Suchtmittel

(1) Jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Konsum von alkoholischen Getränken sowie von Tabakwaren in der Öffentlichkeit verboten.

(2) Junge Menschen dürfen Drogen und Stoffe, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische und psychische Erregungszustände hervorzurufen und nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr.112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2001 fallen, nicht besitzen oder zu sich nehmen. Dies gilt nicht, wenn deren Anwendung über ärztliche Anordnung zu Heilzwecken erfolgt.

§ 12

Strafen und sonstige Maßnahmen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind Verwaltungsübertretungen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bildet.

(2) Personen über 18 Jahre, die eine solche Übertretung (Abs. 1) in Gewinnabsicht begehen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 8.000 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Handelt es sich bei diesen Personen um Unternehmer oder Veranstalter, hat zusätzlich eine Meldung bezüglich der Verwaltungsübertretung an die Gewerbebehörde zu erfolgen.

(3) Erziehungsberechtigte, Begleitpersonen oder sonstige Personen über 18 Jahre, die eine solche Übertretung (Abs. 1) ohne Gewinnabsicht begehen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 700 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Tagen zu bestrafen.

(4) Junge Menschen ab dem vollendeten 14 Lebensjahr, die eine solche Übertretung (Abs. 1) begehen, sind von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens aufmerksam zu machen oder bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die für die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt zuständige Organisationseinheit der Bezirksverwaltungsbehörden hat diese jungen Menschen und deren Erziehungsberechtigte zu einem Belehrungs- und Informationsgespräch über den Sinn der Jugendschutzbestimmungen zu laden.

(5) Wird seitens der jungen Menschen ein Belehrungs- und Informationsgespräch über den Sinn der Jugendschutzbestimmungen abgelehnt bzw. einer zweimaligen nachweislichen Ladung zu diesem Belehrungs- und Informationsgespräch unentschuldigt keine Folge geleistet, sind diese jungen Menschen mit einer Geldstrafe bis zu 200 Euro zu bestrafen. Das strafbare Verhalten endet mit der Ablehnung des Belehrungs- und Informationsgesprächs bzw. mit dem ungenützten Ablauf des zweiten unentschuldigt nicht eingehaltenen Ladungstermines. Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist bei jungen Menschen nicht festzusetzen.

(6) Der Versuch des Verstoßes gegen dieses Gesetz ist strafbar, ausgenommen der Versuch junger Menschen.

(7) Jugendgefährdende Gegenstände und Datenträger, die junge Menschen entgegen den Bestimmungen des § 10 erwerben oder besitzen, können nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes für verfallen erklärt werden.

(8) Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für Zwecke der Jugendwohlfahrt zu verwenden.

§ 13

Zuständigkeit

(1) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörden.

(2) Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundesgendarmerie – in Orten mit einer Bundespolizeibehörde diese – haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
3. Anwendung körperlichen Zwanges.

(3) Bei der Anwendung der im Abs. 2 vorgesehenen Maßnahme ist an dem Grundsatz festzuhalten, dass das jeweils gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden ist.

§ 14

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Burgenländische Jugendschutzgesetz 1986, LGBl.Nr. 19/1987, außer Kraft.

Vorblatt

Problem:

- a) Die Jugendschutzbestimmungen der einzelnen Bundesländer sind in Teilbereichen sehr unterschiedlich. Das heißt, dass Kinder und Jugendliche, wenn sie sich von einem Bundesland in ein anderes bewegen, gleichzeitig auch mit anderen Jugendschutzbestimmungen konfrontiert sind. Das heißt weiter, dass sie sich unter Umständen mit ein und dem selben Verhalten in einem Bundesland eines Vergehens gegen das Jugendschutzgesetz schuldig machen könnten, in einem anderen hingegen nicht. Besonders im Grenzbereich zu anderen Bundesländern bereitet diese Tatsache vor allem bei Wochenendausgängen von Kindern und Jugendlichen immer wieder Probleme.
- b) Die Regelungen des derzeit gültigen Burgenländischen Jugendschutzgesetzes sind teilweise nicht mehr zeitgemäß. Das heißt, dass die Diskrepanz zwischen der Realität und den gesetzlichen Vorschriften in Teilbereichen eine vernünftige Nachvollziehung der Exekutierung der Bestimmungen erschwert, was wiederum auf die Akzeptanz des Jugendschutzgesetzes in der Öffentlichkeit negative Auswirkungen hat.
- c) Die Bestimmungen des derzeit gültigen Jugendschutzgesetzes, die den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen auf Veranstaltungen regeln, sind durch den Passus „mit Billigung der Erziehungsberechtigten“ schwer exekutierbar. Wenn Erziehungsberechtigte von Jugendlichen, die angeben, sich mit Billigung der Erziehungsberechtigten auf einer Veranstaltung aufzuhalten, dies aber nicht wirklich der Fall ist, bei den das Jugendschutzgesetz vollziehenden Organen diese Billigung nicht bestätigen, können die Jugendlichen bestraft werden. Das heißt, dass Erziehungsberechtigte eine nicht bestehende Billigung bestätigen müssen, wenn sie eine Bestrafung der Jugendlichen verhindern wollen, was wohl, wie die Praxis zeigt, vielfach auch passiert.
- d) Die im Jugendschutzgesetz verwendeten Formulierungen sind für den juristischen Laien vielfach schwer verständlich.

Ziel:

- a) Harmonisierung des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes mit den Jugendschutzgesetzen der Bundesländer Wien und Niederösterreich als ersten Schritt in Richtung Harmonisierung der Jugendschutzgesetze aller österreichischen Bundesländer.
Die Basis für die angestrebte Harmonisierung wurde in Form einer Festlegung von Richtlinien, welche eine länderübergreifende Arbeitsgruppe, die zum Zweck der Harmonisierung der Jugendschutzbestimmungen der drei genannten Bundesländer eingesetzt worden ist, ausgearbeitet.
- b) Berücksichtigung neuerer Entwicklungen im gesellschaftlichen aber auch im technischen Bereich.
- c) Verbesserungen bezüglich der Exekutierbarkeit des Jugendschutzgesetzes.
- d) Das Burgenländische Jugendschutzgesetz soll für den Laien verständlicher formuliert bzw. in für Laien verständlicher Weise veröffentlicht werden.
- e) Die Ergebnisse der im Vorjahr (2000) durchgeführten Umfrage „Sag` Deine Meinung“ bezüglich der Einstellung von jungen Burgenländer und Burgenländerinnen sowie deren Vorstellungen und Anregungen zum Jugendschutzgesetz sollen bei einer Novellierung dieses Gesetzes Berücksichtigung finden.

Lösung:

Erlassung eines neuen Burgenländischen Jugendschutzgesetzes

Kosten:

Geringe Mehrkosten sind durch die Aufbereitung und Veröffentlichung des Jugendschutzgesetzes in einer von Laien verständlichen Form zu erwarten.

Beim Personal- und Sachaufwand kann ein geringer Mehraufwand durch die Durchführung von Informations- und Belehrungsgesprächen bei der für die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt zuständigen Organisationseinheit der Bezirksverwaltungsbehörden entstehen. Insgesamt ist jedoch davon auszugehen,

dass die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen im Personal- und Sachaufwand nicht von Bedeutung sein werden, weil für junge Menschen nach Vollendung des 16. Lebensjahres in Teilbereichen des Jugendschutzes keine Beschränkungen mehr bestehen und daher auch keine Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen sind. Außerdem werden insgesamt höhere Strafgeelder vorgeschrieben werden.

EU-Konformität:

Diese ist gegeben.

ERLÄUTERUNGEN

Zu § 1

Junge Menschen bedürfen in der modernen Gesellschaft eines besonderen Schutzes vor den Gefahren einer Entwicklungsschädigung. Das Gesetz knüpft an die typischen Gefahrenquellen an und versucht, durch Verbote oder Beschränkungen die schädlichen Wirkungen auf junge Menschen auszuschließen oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Dabei war darauf Bedacht zu nehmen, dass die einwandfreie Betätigung von jungen Menschen durch dieses Gesetz nicht behindert werden soll.

Insofern hat diese Bestimmung normativen Inhalt, als sie als Auslegungsregel heranzuziehen ist. Es erscheint nämlich unerlässlich, den Charakter des Gesetzes durch eine präambelartige Einleitung darzustellen, da die einzelnen Bestimmungen im Zweifel im Sinne der hier getroffenen Aussage auszulegen sein werden. Der Schutzgedanke des Gesetzes wird durch den Hinweis auf die Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten sowie von Unternehmen und Veranstaltern besonders betont.

Darüber hinaus erhebt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993, allgemeine Menschenrechte und Grundfreiheiten als individuelle Rechte zu selbstständigen Rechten von Kindern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres). Auf die darin enthaltenen Grundwerte wurde bei der Formulierung der Jugendschutzbestimmungen Bedacht genommen. Junge Menschen von heute sind Erwachsene von morgen, die die volle Verantwortung für das menschliche Zusammenleben übernehmen müssen. Die Jugendschutzbestimmungen sollen ein Beitrag dazu sein, heranwachsende Menschen darauf vorzubereiten.

Besondere Bedeutung kommt nach dieser Zielbestimmung des Gesetzes dem Schutz von jungen Menschen in körperlicher, geistiger, seelischer, ethischer, religiöser, sozialer und demokratischer Hinsicht zu.

Zu § 2

Die Praxis wie auch die 2000 durchgeführte Jugendbefragung haben gezeigt, dass die Jugendschutzbestimmungen nicht ausreichend bekannt sind. Dieser mangelnden Kenntnis soll durch gezielte Information verstärkt entgegengewirkt werden. Das heißt, dass seitens des Landes Burgenland Informationen und Informationsmaterialien zum Jugendschutzgesetz sowohl in für junge Menschen als auch in für Erziehungsberechtigte (d. h. erwachsene Laien) verständlicher Form anzubieten sind.

Ein derartiges zielgruppenorientiertes Informationsangebot seitens des Landes Burgenland ist im Sinne von Präventionsarbeit auch für die Verhinderung oder Minimierung von die körperliche, psychische, sittliche und soziale Entwicklung junger Menschen gefährdenden Faktoren anzubieten.

Diese Notwendigkeit ergibt sich nicht zuletzt aus den Tatsachen, dass durch die Medienvielfalt und die neuen Technologien mit ihren vielfältigen Kommunikationsmöglichkeiten junge Menschen zunehmend mit menschenverachtender Sexualität, Gewalt und ähnlichem Gefährdungspotential konfrontiert werden, sowie dass im Bereich der Suchtproblematik nach wie vor Informations- und Aufklärungsbedarf besteht.

Zudem wurde auch in der 2000 durchgeführten Jugendbefragung das Anliegen eingebracht, dass Erziehungsberechtigte wie Jugendliche über diverse Problembereiche informiert werden sollten.

Zu § 3

Dem Erfordernis, wonach Begriffe sowohl leicht verständlich als auch kurz und prägnant sein sollen, wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf Rechnung getragen. Der Begriff "Junger Mensch" beinhaltet Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Unterscheidung wie bisher zwischen Kind und Jugendlicher wurde vermieden, zumal in der Praxis der Begriff Kind und Jugendlicher in verschiedenen Gesetzen unterschiedlich geregelt wurde.

Unter Erziehungsberechtigten können nur jene verstanden werden, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zukommt und dies auch im

"Außenverhältnis" zum Tragen kommen kann. Dem gemäß kommt einer minderjährigen, nicht verheirateten Mutter eines unehelichen Kindes Pflege und Erziehung zu, nicht jedoch im "Außenverhältnis".

Zu § 4

Die Normierung einer bedingten Ausweispflicht für junge Menschen entspricht der Notwendigkeit, insbesondere Unternehmer/innen und Veranstalter/innen in die Lage zu versetzen, ihren im § 6 Abs. 1 festgelegten Verpflichtungen nachkommen zu können. Einer solchen Verpflichtung zur Ausweiseleistung wird durch Vorweisen eines gültigen Lichtbildausweises (z.B. Schülerschein) entsprochen werden. Bedingt ist diese Ausweispflicht deshalb, weil diese Verpflichtung zum Nachweis des Alters für junge Menschen nur dann besteht, wenn diese bei einem Verhalten angetroffen werden, das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht jungen Menschen jeden Alters gestattet ist.

Zu § 5

Es muss die besondere Verantwortung jener Personen betont werden, die als Erziehungsberechtigte oder Begleitpersonen über die Einhaltung der Grenzen zu achten haben, die dieses Gesetz zum Wohl bei jungen Menschen zieht.

Der Schutz der Jugend kann nur dann gewährleistet werden, wenn die Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen ihre Erziehungsverantwortung wahrnehmen. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch regelt im 1. Teil, 3. Hauptstück, die Rechte zwischen Eltern und Kindern. Die Eltern trifft dabei die primäre Verantwortung für ihre Kinder. Diesem Gedanken soll auch der vorliegende Entwurf Rechnung tragen. Jugendschutzbestimmungen können Eltern bei der Erziehung nur unterstützen, ihnen die Verantwortung aber keinesfalls abnehmen (§§ 137, 146, 146a, 146b ABGB). Daraus ergibt sich, dass jungen Menschen im Einzelfall nicht alles erlaubt ist, was nach den Jugendschutzbestimmungen zulässig ist. Schließlich wird durch dieses Gesetz die Erziehungsautonomie der

Erziehungsberechtigten nicht beschränkt. 15-Jährige dürfen sich zwar bis 1 Uhr in Lokalen aufhalten, die Erziehungsberechtigten können ihnen aber das Ausgehen aus guten Gründen (z.B. mangelnder schulischer Erfolg) untersagen. Um das Vorschieben von Aufsichtspersonen durch junge Menschen zu unterbinden, war der bedingte Identitätsnachweis von Aufsichtspersonen gegenüber den mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten behördlichen Organen zu normieren.

Zu § 6

Wie nach der früheren Rechtslage soll Unternehmern/innen und Veranstaltern/innen eine wesentliche Aufgabe und Verantwortung bei der Einhaltung dieses Gesetzes durch junge Menschen zukommen.

Die Verantwortlichkeit der Unternehmer/innen und Veranstaltern/innen stellt eine notwendige Ergänzung der im § 5 festgelegten Pflichten der Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen dar. Es genügt die Schuldform der Fahrlässigkeit. Fahrlässig handelt z.B. der Veranstalter/die Veranstalterin, der/die in Zweifelsfällen nicht nach dem Alter des jungen Menschen fragt oder sich mit zweifelhaften Angaben hierüber zufrieden gibt. Dabei ist insbesondere auf die gerade von Unternehmern/innen und Veranstaltern/innen zu beobachtende, bereits notorische Erscheinungsform des älteren Aussehens Jugendlicher (Akzeleration) Bedacht zu nehmen, die Anlass dafür sein muss, Alterskontrollen auch bei solchen Jugendlichen vorzunehmen, die schon älter wirken.

Es sind zwei von einander unabhängig zu beobachtende Pflichten für Unternehmer/innen und Veranstalter/innen normiert, deren Verletzung jede für sich strafbar ist. Die Hinweispflicht soll jungen Menschen die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen erleichtern. Die Hinweispflicht wird auch dadurch erfüllt, dass nur die für den Betrieb jeweils einschlägigen Vorschriften bekannt gemacht werden. Hierzu gehört z.B. die Verpflichtung des Unternehmers/der Unternehmerin oder Veranstalters/Veranstalterin, für junge Menschen auf verbotene Lokale und Betriebsräumlichkeiten (§ 9) mit einem entsprechenden Anschlag hinzuweisen, der auf das Verbot des Zutrittes bzw. Spielens aufmerksam macht.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 sind die zur Vertretung (einer juristischen Person, Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) nach außen Berufenen berechtigt und soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreise eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Der Vorwurf der Fahrlässigkeit trifft auch den Unternehmer/die Unternehmerin, der/die es unterlässt, sein/ihr Personal über die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes und damit zusammenhängender Fragen wie z.B. Akzeleration aufzuklären, oder keine Vorsorge dafür getroffen hat, dass die Besucher durch geeignete Personen in einer dem Betrieb und der Besucherzahl angemessenen Zahl überprüft werden, wenn hiedurch tatsächlich Verstöße junger Menschen gegen das Gesetz ermöglicht worden sind. Dieser Vorwurf trifft den Unternehmer/die Unternehmerin oder Veranstalter/in ferner, wenn er/sie sich von der Eignung seiner/ihrer Kontrollorgane oder Angestellten nicht zumindest stichprobenweise überzeugt. Auch diese Verantwortlichkeit wird allerdings dort enden, wo nur mehr durch im besonderen Fall nicht mehr zumutbare Maßnahmen die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen hätte vermieden werden können.

Weigern sich Besucher, über deren Alter Zweifel bestehen, ihrer bedingten Ausweispflicht gemäß § 4 zu entsprechen, so wird man von Unternehmern/innen und Veranstaltern/innen verlangen müssen, in Ausübung ihres Hausrechtes diese Personen vom Besuch auszuschließen und sich dabei erforderlichenfalls auch der Mitwirkung von Polizeiorganen zu versichern.

Zu § 7

Es ist nicht möglich, alle Umstände zu regeln, durch die junge Menschen gefährdet werden können. Es sind daher Vorschriften erforderlich, die sich auch an andere als die in den §§ 5 und 6 angeführten Personen, d.h. an jedermann wenden, und einerseits alle Handlungen und Unterlassungen verbieten, die Entwicklungsstörungen herbeiführen können, andererseits auch die Ermöglichung der Übertretung konkreter Verbote dieses Gesetzes (Beihilfe) oder die Veranlassung hierzu (Anstiftung) unter Strafsanktion stellen.

Mit dieser Bestimmung wird z.B. jedermann das Überlassen von jugendgefährdenden Gegenständen (z.B. Brutalvideos) an junge Menschen verboten.

Zu § 8

Ein wesentliches Ziel der Harmonisierungsbestrebungen der Bundesländer Burgenland, Niederösterreich und Wien stellt die Angleichung der Bestimmungen betreffend den Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und Besuch von öffentlichen Veranstaltungen dar. Gegenüber der bisherigen Rechtslage konnte auf Grund der gesellschaftlichen Entwicklungen für junge Menschen dahingehend eine Liberalisierung erfolgen, dass ab der Vollendung des 16. Lebensjahres keine Beschränkung der Ausgehzeiten mehr erforderlich ist. Darüber hinaus waren auf Grund des geänderten Freizeitverhaltens der jungen Menschen auch die Ausgehzeiten der jungen Menschen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und vom vollendeten 14. bis zum 16. Lebensjahr zu liberalisieren.

Diese Bestimmungen finden auf den Besuch geschlossener Vereinsveranstaltungen keine Anwendung, sofern die auf Mitglieder oder von der Vereinsleitung namentlich geladene Gäste beschränkte Veranstaltung an einem nicht allgemein zugänglichen Ort (Vereinslokal) abgehalten wird. Als gerechtfertigt wird ein Aufenthalt stets dann gelten können, wenn er Zwecken dient, die dem jungen Menschen nicht verboten sind. So wird ein Aufenthalt von jungen Menschen an allgemein zugänglichen Orten im Zusammenhang mit erlaubten Veranstaltungsbesuchen, mit Lehrkursen (z.B.

Trainings im Verband eines Sportvereines), Veranstaltungen der Jugendorganisationen u.ä. als gerechtfertigt anzusehen sein.

Darunter fallen auch solche Aufenthalte, die junge Menschen im Zusammenhang mit erlaubten privaten Besuchen auf die Straße führen (Heimweg); hiebei ist jedoch von wesentlicher Bedeutung, dass der Heimweg in zielführender Weise vorgenommen wird.

Es ist daher jeweils die Frage zu prüfen, ob der Aufenthalt im Sinne des Gesetzes gerechtfertigt war oder nicht. Jedenfalls obliegt es dem jungen Menschen bis Vollendung des 16. Lebensjahres nachzuweisen, dass der Aufenthalt im Zeitpunkt der Beanstandung gerechtfertigt gewesen ist. So wäre z.B. die Verantwortung eines jungen Menschen, er habe den Bus oder die Bahn für die Heimfahrt versäumt und die Wartezeit in einer Spielhalle verbracht, nicht als Rechtfertigung anzuerkennen.

Eine Lockerung des Ausgehzeitrahmens scheint auch deshalb gerechtfertigt, weil auf Grund der geänderten gesellschaftlichen Situation die Gefahrenpotentiale für die jungen Menschen nicht mehr primär in langen Ausgehzeiten gesehen werden, sondern vor allem auch in anderen Gefahren, wie Internet, überregionalen und regionalen Fernsehprogrammanbietern, Alkohol, Drogen und mangelnden Zukunftsperspektiven.

Es wurden daher sämtliche Aufenthaltszeiten in eine Bestimmung zusammengefasst. Eine wesentliche Neuerung ist nun dadurch gegeben, dass junge Menschen der Aufenthalt in Gastgewerbebetrieben auch ohne Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes erlaubt ist.

Aufgrund der Zusammenfassung sämtlicher Aufenthaltszeiten entfällt auch die Möglichkeit, dass sich junge Menschen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mit Billigung der Erziehungsberechtigten auf Veranstaltungen mehr oder weniger die ganze Nacht bzw. bis zum Ende der jeweiligen Veranstaltung auch ohne Begleitperson aufhalten können. Diese Änderung erfolgte aufgrund der Erkenntnis, dass die Billigung seitens der Erziehungsberechtigten oft erst nachträglich erteilt worden ist, um eine Verwaltungsstrafe zu verhindern. Dadurch wurde eine sinnhafte Exekution des Jugendschutzgesetzes in diesem Punkt erschwert, wenn nicht verunmöglicht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der nunmehr vorgegebene Zeitrahmen als maximaler Rahmen zu verstehen ist und den Erziehungsberechtigten die Verantwortung nicht abgenommen werden soll, innerhalb dieses Zeitrahmens entsprechend dem Anlass und dem persönlichen Reifegrad des jungen Menschen Grenzen zu setzen. Jedenfalls kann diese Bestimmung nicht so interpretiert werden, dass junge Menschen auf ihr Recht, die äußersten Grenzen auszuschöpfen, beharren können. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich daher auf die Festlegung von lediglich zwei Ausgehzeiten, in deren Rahmen es den Erziehungsberechtigten obliegt, mit den jungen Menschen Vereinbarungen über die Ausschöpfung des vorgegebenen Zeitrahmens zu treffen. Damit kann gerade in der Zeit der Pubertät von jenen Personen, die am besten über den körperlichen, geistigen, seelischen etc. Entwicklungsstand des jungen Menschen Bescheid wissen, flexibel reagiert werden. Gerade in dieser Entwicklungsphase erfolgen oft in nur wenigen Monaten gravierende Reifungsprozesse. Durch die vorliegende Regelung wird aber den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den übrigen Aufsichtspersonen besondere Verantwortung zukommen.

Zu § 9

Der Besuch von Lokalen, in denen junge Menschen mit professioneller gewerbsmäßiger Sexualität konfrontiert werden könnten, sowie von Lokalen, die vorwiegend dem Konsum von hochprozentigem Alkohol dienen, war ohne Ausnahme zu untersagen. Das finanzierte Risiko beim Abschluss von Wetten und der gefährliche Anreiz, auf leichte Art zu mehr Geld zu kommen, können von jungen Menschen nicht entsprechend eingeschätzt werden, weshalb der Besuch von Wettbüros oder Glücksspielhallen auch zu verbieten war.

Die Normierung eines Verbotes des Aufenthaltes von jungen Menschen bis zum vollenden 14. Lebensjahr in Lokalen, in denen sich mehr als zwei Spielapparate befinden, bei denen Geld oder ein Sachwert erhalten werden können, konnte unterbleiben, zumal das Aufstellen und der Betrieb von Geldspielapparaten oder von Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden

erheblich verletzen, nach § 15 Abs. 1 Z. 5 des Bgld. Veranstaltungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1994, verboten ist.

Zu § 10

Medium ist jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverarbeitung.

Darüber hinaus sollen die "neuen Technologien" zur Informationserzeugung, Informationsverarbeitung und -verbreitung erfasst und deren missbräuchliche Handhabung verboten werden. Als solche Gegenstände kommen insbesondere Schriften, Abbildungen, Filme, bespielte Video- und Tonbänder, Bild- und Schallplatten, Disketten und ähnliche Informationsträger in Betracht. Darunter fallen auch Spielapparate, die vom Spielinhalt her geeignet sind, gegen Menschen oder Sachwerte gerichtete Aggressionen zu fördern. Durch diese Bestimmung wird auch untersagt, dass jungen Menschen z.B. in Internetcafes oder durch Aufstellung von Computern mit Internetanschluss an allgemein zugänglichen Orten die unbeaufsichtigte Benützung dieser Computer ermöglicht wird.

Die Normierung eines Benützungsverbot von Spielautomaten, bei denen Geld oder ein Sachwert erhalten werden kann, für junge Menschen konnte aus den bereits zu § 9 leg.cit. angeführten Gründen unterbleiben.

Zu § 11

Das Verbot des Konsums von Alkohol und Tabakwaren durch junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist durch die auf den Organismus des jungen Menschen besonders schädliche Einwirkung dieser Stoffe gerechtfertigt. Beide Verbote umfassen nur den Konsum in der Öffentlichkeit. Selbstverständlich bezieht sich dieses Verbot nicht auf den Gebrauch von Alkohol auf Grund ärztlicher

Indikation in Form von Medikamenten, wohl aber auf den Konsum so genannter entnikotinisierter Tabakerzeugnisse.

Das Verbot des Konsums von Alkohol und Tabakwaren von jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird auch in der Jugendbefragung 2000 gefordert.

Unter alkoholischen Getränken sind die gebrannten geistigen Getränke, d.s. alle Arten von Trinkbranntweinen (z.B. Schnaps, Likör) sowie solche Getränke zu verstehen, die einen gewissen durch Gärung erzeugten Gehalt von Äthylalkohol aufweisen (z.B. Bier, Wein, Most, Sekt). Das Verbot gilt selbstverständlich auch dann, wenn diese Getränke etwa mit Sodawasser vermischt werden. An junge Menschen bis zum 16. Lebensjahr darf Alkohol nicht zum eigenen Genuss verabreicht werden.

Wenn in dieser Bestimmung von der Öffentlichkeit gesprochen wird, so sind darunter jedermann zugängliche Orte zu verstehen – so sind insbesondere die allgemein zugänglichen Orte im Sinne des § 3 Z 4 zu verstehen. Im Rahmen der Harmonisierungsbestrebungen der Bundesländer Burgenland, Niederösterreich und Wien wurde die Angleichung dieser Bestimmungen erreicht.

Nicht nur Drogen und Stoffe nach dem Suchtmittelgesetz erzeugen Abhängigkeiten oder beeinträchtigen den psychischen oder physischen Zustand junger Menschen in gefährlicher Weise. Immer häufiger wird die Flucht aus der Realität durch den Konsum anderer berauschender Substanzen versucht, wobei das gesundheitliche Risiko nicht einmal annähernd eingeschätzt werden kann. Mit dem Verbot des Abs. 2 soll diesem Umstand Rechnung getragen werden. Die Strafbarkeit entfällt nur dann, wenn auf Grund ärztlicher Anordnung eine medizinische Notwendigkeit für den Konsum besteht.

Zu § 12

Strafbar nach dieser Bestimmung ist jeder/jede, der/die den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt. Erziehungsberechtigte bzw. Begleitpersonen, vor allem aber Unternehmer/innen und Veranstalter/innen haben innerhalb ihres Einflussbereiches dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen von jungen Menschen eingehalten werden. Schließlich ist auch der junge Mensch ab Vollendung des 14. Lebensjahres strafbar, der die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Anordnungen verletzt. Für die Strafbarkeit genügt fahrlässiges Verhalten.

Diese Regelung beinhaltet den Grundsatz "Hilfe statt Strafe", der auch in der Jugendbefragung 2000 mit Abstand am häufigsten von den Befragten als sinnvolle Maßnahme bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz seitens junger Menschen genannt worden ist. Die Behörde – die für die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt zuständige Organisationseinheit der Bezirksverwaltungsbehörden - hat demnach die Möglichkeit, als Folgen einer Verwaltungsübertretung ein Belehrungs- und Informationsgespräch anzuordnen und dem jungen Menschen die notwendige Hilfestellung zu leisten. Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen lässt sich sicher nicht nur mit der Verhängung von Geldstrafen erzwingen, vielmehr soll dem jungen Menschen bewusst werden, dass er sich dabei am meisten selbst schadet. Dieses Ziel rechtfertigt die getroffene Sonderregelung.

Nichts desto weniger ist auch die Verhängung von Geldstrafen gegen junge Menschen, die eine Übertretung begangen haben, zulässig, sofern ein Belehrungs- und Informationsgespräch über Sinn und Zweck der Jugendschutzbestimmungen abgelehnt wurde bzw. einer zweimaligen Ladung zu diesem Gespräch unentschuldigt nicht Folge geleistet wurde. Zwecks Vermeidung der Verfolgungsverjährung gemäß § 31 Abs. 2 VStG war das Ende des strafbaren Verhaltens mit der Ablehnung des Belehrungs- und Informationsgespräches durch den jungen Menschen bzw. mit dem ungenützten Ablauf des zweiten unentschuldigt nicht eingehaltenen Ladungstermines zu normieren.

Die erhöhte Verantwortung der Erwachsenen gegenüber jungen Menschen soll sich auch in einem gegenüber den jungen Menschen erhöhtem Strafausmaß ausdrücken (Höchststrafe Euro 700.- bzw. Euro 8.000.-). Es bestehen also nunmehr, entsprechend den objektiven Bedingungen erhöhter Strafbarkeit, drei Strafkategorien. Auch der Versuch, sofern er von Erwachsenen vorgenommen wird, ist strafbar. Der Versuch von jungen Menschen ist jedenfalls straflos. Zuletzt wird die Verwendung der dem Land zufließenden Geldstrafen für Zwecke der Jugendwohlfahrt angeordnet.

Zu § 13

Der Bundesgendarmerie bzw. in den Freistädten Rust und Eisenstadt der Bundespolizeidirektion obliegt die Überwachung. Alle behördlichen Zuständigkeiten fallen in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden. Strafanzeigen wegen Übertretungen des Jugendschutzgesetzes sind an die zuständige Bezirkshauptmannschaft oder den zuständigen Magistrat zu erstatten.

Für die im Absatz 2 wie bisher vorgesehene Mitwirkung von Organen der Bundespolizeibehörden und der Bundesgendarmerie wird gemäß Art. 97 Abs. 2 B.-VG die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen sein.

Zu § 15

Im Absatz 1 wird das Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes mit 1. Jänner 2002 angeordnet. Im Absatz 2 wird das Außerkrafttreten des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes, LGBl.Nr. 19/1987, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet.